

Sitzung: 18.09.2019 Bau- und Umweltausschuss

TOP 8

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen";
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 15.07.2019 bis 14.08.2019 statt.

Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.07.2019 bis 14.08.2019 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Kelheim, Kreisbrandrat, Straßenverkehrsrecht
- Staatliches Bauamt Landshut – Abt. Straßenbau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Bayerischer Bauernverband
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Vodafone GmbH
- Energienetze Bayern GmbH, Gasleitungen
- Stadt Mainburg, Tiefbau-Technik

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abensberg, E-Mail vom 01.07.2019
- Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 06.08.2019 keine Bedenken von Seiten des Bauplanungsrechts und des Städtebaus
- Regionaler Planungsverband Landshut, E-Mail vom 22.07.2019
- Regierung von Niederbayern, E-Mail vom 19.07.2019
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 05.08.2019
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 03.07.2019
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, E-Mail vom 08.07.2019
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 19.07.2019

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 06.08.2019

Belange des Immissionsschutzes

Die Stadt Mainburg plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen“. Hierdurch soll westlich des Ortes Meilenhausen ein Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.

Aus Immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden,
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind,
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum Bebauungsplangebiet liegt in deutlich mehr als 100 m Entfernung, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des staatlichen Abfallrechts

Zu dem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 07.05.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Belange des staatlichen Abfallrechts, Bodenschutzrecht, wurden ausreichend berücksichtigt.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten die in der Planung enthaltenen Regelungen zur Eingriffsregelung, zum speziellen Artenschutz und zur dinglichen Sicherung privater Ausgleichsflächen zu beachten. Darüber hinaus werden folgende Hinweise zur Planung gegeben:

1. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:

Als zusätzliche (und bevorzugte) Methode der Herstellung von Extensivgrünland bitten wir die Anwendung von Naturgemischen (Mähgut, Druschgut, Rechgut) von artenreichen Beständen aus der Umgebung aufzunehmen.

Zudem empfehlen wir das Belassen von wechselnden Brachestreifen in einer Größenordnung von ca. 20 % der Fläche bei jedem Mahddurchgang. Diese ungemähten Bestände sollen als Rückzugsbereiche dienen.

Eine Beweidung ist nur dann zur Erreichung des festgesetzten Entwicklungsziels geeignet, wenn sie extensiv (an Standort und Entwicklungsziele angepasste Bestandsdichte, Beweidungsdauer und -zeitraum) erfolgt.

Die Erreichung des Entwicklungsziels ist in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Die angegebenen Zeiträume für die Zielerreichung (10 Jahre) sind nur dann angemessen, wenn die Vorgaben zur Herstellung und Pflege vollständig beachtet und umgesetzt werden.

2. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Wir bitten die Meldung zeitnah durchzuführen und die untere Naturschutzbehörde in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

3. Erschließung:

Umfang und Lage der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass durch die Zuleitungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen oder sonstigen naturnahen Flächen erfolgen und keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht werden dürfen (z.B. Rückschnitt von Gehölzen während der Vogelbrutzeit).

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Anregungen werden in die Planungen eingearbeitet.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 16.07.2019

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird nicht erteilt.

Unsere Belange wurden nur teilweise in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen oder nur in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen unserer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt werden:

Vermessung, Grenzverlauf

Es ist wie plangemäß ein Abstand von mindestens 20 m zwischen der PV-Anlage mit Einzäunung und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 einzuhalten. Eine Unterschreitung des Abstandes von 20 m ist nicht zulässig.

Sonstige bauliche Anlagen wie Trafostationen, Zufahrt, usw. sind wie plangemäß außerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) zu errichten.

Anschluss an das Stromnetz

Die Errichtung einer Übergabeschutzstation innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone (gemäß § 9 Abs. 1 FstrG) ist nicht zulässig.

Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

Sonstiges

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bebauungsplan ist zeitlich auf 20 Jahre (Laufzeit der Einspeisevergütung im EEG) zu befristen.

Die o.a. Belange der Autobahn sind in die Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Bebauungs- und Grünordnungsplan einzuarbeiten und erneut zur Zustimmung der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vorzulegen.

Zum vorgelegten Blendgutachten

Das Ergebnis des vorgelegten Blendgutachtens von IFB Eigenschenk GmbH vom 28.05.2019 wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen im Bebauungs- und Grünordnungsplan eingearbeitet. Ebenso wurde ein Vorbehalt aufgenommen, falls dennoch Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der A 93 auftreten sollten, der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen ergreift. Die Belange der Autobahn wurden in Bezug auf die Blendung des Verkehrs somit berücksichtigt und finden unsere Zustimmung.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.

Der Teil der Photovoltaik-Freiflächenanlage, der innerhalb der Anbauverbotszone - bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Autobahn - liegt, muss bei Ausbauabsichten der A 93 nach 20 Jahren zurückgebaut werden. Dies wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt.

3.3 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 03.07.2019

Der oben genannte Bebauungsplan mit Gründungsplan SO „PV-Freiflächenanlage Meilenhausen“ ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 27.06.2019 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 14.08.2019 die Stellungnahme bezüglich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan SO „PV-Freiflächenanlage Meilenhausen“.

Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, ist das Flurstück 82 der Gemarkung Meilenhausen nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan SO „PV-Freiflächenanlage Meilenhausen“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.

3.4 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 08.07.2019

Das in den vorgelegten Planunterlagen beschriebene Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage Meilenhausen“ entspricht in Ausdehnung und Ausführung weitgehend der Beschreibung des Vorentwurfs vom März 2019.

Es hat sich somit in Bezug auf unsere Beurteilung keine Änderung ergeben und wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Schreiben vom 30.04.2019).

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

3.5 Bayernwerk Netz GmbH vom 28.06.2019

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Pfaffenhofen gerne zur Verfügung.

Das Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

- Mit 7 : 0 Stimmen –

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.